

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach)

Vom 26. Februar 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 31. Januar 2024 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) vermittelt eine umfassende anwendungsbezogenen Ausbildung in Wirtschaftsinformatik mit einem Schwerpunkt auf der Analyse, Gestaltung und Umsetzung von Informationssystemen unter Nutzung von Methoden und Technologien der Künstlicher Intelligenz. Die fachlichen Schwerpunkte des Studiengangs umfassen die Bereiche Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre. Diese Bereiche bieten unter anderem jeweils Module, die verschiedene Teilgebiete der Künstlichen Intelligenz abdecken. Hinzu kommt ein Grundlagenbereich, der Elementare Logik, Mathematik, Statistik und Methodik umfasst. Ein herausragender Aspekt dieses Studiengangs ist das Studienprojekt, das den besonderen Anwendungsbezug von Wirtschaftsinformatik und Künstlicher Intelligenz unterstreicht. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs haben die Studierenden die Möglichkeit, Module sowohl aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik, Informatik und Betriebswirtschaftslehre als auch aus dem universitätsweiten freien Wahlbereich zu wählen, um ihre individuellen Schwerpunkte zu setzen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Portfolioprfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen

§ 9 Studienprojekt

(1) Um dem besonderen Anwendungsbezug der Wirtschaftsinformatik gerecht zu werden, ist ein Studienprojekt zu absolvieren. Das Studienprojekt soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, praxisrelevante Fragestellungen innerhalb einer festgelegten Frist unter Bedingungen zu bearbeiten, die vergleichbar sind mit der späteren Berufspraxis (berufsbezogene Kompetenz).

(2) Das Studienprojekt ist in der Regel eine Gruppenarbeit und erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von 9 Monaten, welche auch vorlesungsfreie Zeiten einschließt. Das Thema wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 1 APOB vergeben, die oder der auch den Bearbeitungszeitraum verbindlich festlegt. Die Themenvergabe findet in der Regel im vorhergehenden Semester statt.

(3) Im Studienprojekt sind folgende Teilleistungen durch die Gruppe zu erbringen:

1. das praktische Projektergebnis (in der Regel ein demonstrierbarer Softwareprototyp),
2. der Zwischenbericht,
3. der Abschlussbericht,
4. die Präsentation der Projektergebnisse und Zwischenergebnisse.

Hierbei ist der individuelle Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Protokolle oder Seitenangaben zu Berichten) deutlich kenntlich zu machen.

(4) Die Bewertung des Studienprojektes erfolgt anhand der erarbeiteten praktischen und schriftlich dokumentierten Projektergebnisse sowie unter angemessener Berücksichtigung der Projektdurchführung. Bewertet werden die individuellen Leistungen des einzelnen Gruppenmitgliedes.

(5) Studienprojekte, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung von Studienprojekten kann eine andere als die ursprüngliche Aufgabe bearbeitet werden.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) vom 12. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 63, S. 13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. Januar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 65, S. 4), außer Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (1-Fach-Studium) vom 12. August 2019 in der Fassung vom 8. Januar 2020 können letztmals im Sommersemester 2028 abgelegt werden.

Trier, den 26. Februar 2024

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Anhang

Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik und Künstliche Intelligenz“ (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (160 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Grundlagen der Programmierung	1	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
2	Mathematik I +II	1	8	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
3	Methodik der Wirtschaftsinformatik	1	2	5	keine	Portfolioprfung (nicht endnotenrelevant)
4	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik	1 und 2	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
5	Algorithmen und Datenstrukturen	2	6	10	Erfolgreiche Übungsteilnahme	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
6	Elementare Logik	2	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
7	Fortgeschrittene Programmierung	2	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
8	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
9	Grundlagen der Künstlichen Intelligenz	3	4	5	keine	Klausur (90 Min.)
10	Agentenbasierte Modellierung	3	3	5	keine	Portfolioprfung
11	Web-Entwicklung	3	3	5	keine	Portfolioprfung
12	Management von Softwareprojekten	3	3	5	keine	Portfolioprfung

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

13	Datenbanksysteme	3	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
14	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I	3	4	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
15	Praktikum Künstliche Intelligenz	4	7	5	keine	Portfolioprüfung
16	Data Mining	4	3	5	keine	Klausur (90 Min.)
17	Content-Management	4	2	5	keine	Portfolioprüfung
18	Statistik I+II	4	6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach) (nicht endnotenrelevant)
19	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III	4	4	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
20	Vertiefte Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirtschaftslehre (B.Sc., 1-Fach)
21	Studienprojekt	5	10	15	Module 1 und 3	Studienprojekt
22	Bachelor-Abschlussmodul	6	0	15	keine	Bachelorarbeit (80%) und mündliche Prüfung (20 bis 40 Min.) (20%)

1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

Aus den Modulen 23 bis 32 sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
23	Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik 1	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder Portfolioprüfung
24	Spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik 2	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder Portfolioprüfung
25	Spezielle Themen der Künstlichen Intelligenz	4 oder 5 oder 6	2-4	5	keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.) oder Portfolioprüfung
26	Wahlmodul Informatik 1	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)

27	Wahlmodul Informatik 2	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
28	Wahlmodul Informatik 3	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1-Fach)
29	Wahlmodul BWL 1	4 oder 5 oder 6	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (B.Sc., 1- Fach)
30	Wahlmodul BWL 2	4 oder 5 oder 6	4-6	10	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (B.Sc., 1- Fach)
31	Wahlmodul BWL 3	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (B.Sc., 1- Fach)
32	Wahlmodul BWL 4	4 oder 5 oder 6	2-5	5	keine	Gemäß FPO Betriebswirt- schaftslehre (B.Sc., 1- Fach)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Module aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ sind nicht endnotenrelevant.
- b) Es dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3./4. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.